

Information des saarländischen Ministeriums  
für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
der saarländischen Gesundheitsämter und der  
Verbraucherschutzämter

April 2003

Damit die Feste Freude machen...  
Hygiene bei Volks- und Vereinsfesten

Saarland

Ministerium für Frauen, Arbeit,  
Gesundheit und Soziales



# Hygiene bei Volks- und Vereinsfesten

Wir alle feiern gerne und ausgiebig. Das macht Spaß und soll auch in diesem Sommer so sein.

Feste sollen Freude machen und nicht krank. Sorgfältige Hygiene ist immer wichtig. Auch bei Vereins- und Ortsfesten sind dafür Mindeststandards einzuhalten, die inzwischen europaweit vorgeschrieben sind. Die Landesregierung hat auf den Inhalt dieser Vorschriften keinen Einfluss und ist auch nicht die Überwachungsbehörde: Zuständig hierfür sind die Gesundheitsämter der Kreise und des Stadtverbandes. Die Verantwortung für deren Einhaltung liegt in den Händen der Standbetreiber.

Die Mindeststandards sind in der deutschen Lebensmittelhygieneverordnung sowie in der Trinkwasserverordnung geregelt. Festveranstalter und Standbetreiber müssen aber nicht erst umfangreiche Gesetzesstudien betreiben, um sich vor Schadenersatzforderungen und Strafverfahren zu schützen. Im Grunde sind wenige Punkte zu beachten, die nachfolgend beschrieben sind. Dann können alle die Vereins- und Ortsfeste unbeschwert genießen. Der größte Teil dieser Punkte ist im Grunde nicht nur selbstverständlich, sondern auch nicht neu und seit vielen Jahren geltendes Recht. Neu ist lediglich eine Vorschrift in der Trinkwasserverordnung, die jedoch auch nur dann greift, wenn neues Schlauchmaterial beschafft wird. Und selbst diese Vorschrift ist leicht zu erfüllen, wenn man weiß, dass 50 Meter Schlauchmaterial zusammen mit einer Kupplung schon für ca. 100 Euro zu kaufen sind.

Dieses Faltblatt informiert über die hygienischen Vorschriften. Über Einzelheiten informieren die Ordnungsämter der Gemeindeverwaltungen sowie die Gesundheitsämter und Lebensmittelkontrolldienste.



# Lebensmittelhygiene

Rechtzeitig bedacht – leicht gemacht

1. Überlegen Sie schon bei der Planung des Festes, welche Lebensmittel unter den gegebenen Umständen gefahrlos hergestellt und abgegeben werden können.
  2. Wählen Sie Stände und Standgestaltungen, die leicht zu reinigen sind. Dann ist es einfach, sie während des ganzen Festes sauber zu halten.
  3. Alle Arbeitsflächen und Küchengeräte müssen glatt, sauber und leicht zu reinigen sein.
  4. Schützen Sie die Lebensmittel bei Herstellung und Lagerung vor Schmutz, Witterungs- und Kundeneinflüssen.
  5. Kontrollieren Sie schon beim Wareneingang, ob die Ware in Ordnung und ausreichend gekühlt geliefert wurde (höchstens 7°C sind für gekühlte Ware zulässig!).
  6. Kühlen Sie leicht verderbliche Lebensmittel ausreichend. Das gilt vor allem für tierische Lebensmittel. Achtung besonders bei rohem Fleisch, Geflügel, rohen Eiern sowie Saucen und Mayonnaisen!
  7. Vor der Arbeit mit Lebensmitteln und nach Unterbrechungen unbedingt Hände waschen! Auch die Arbeitskleidung soll sauber sein. Lange Haare sind zusammenzubinden oder mit einer Haube zu schützen. Kein Schmuck an den Händen!
  8. Verzehrfertige Lebensmittel nicht mit bloßen Händen anfassen. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen!
  9. Abfall- und Abwasserentsorgung sind ebenso unumgänglich wie Handwaschgelegenheiten. Seifenspender und Einmalhandtücher sind Vorschrift. Wenigstens bei größeren Veranstaltungen sollten Personaltoiletten verfügbar sein.
  10. Heiße Speisen müssen bis zur Abgabe bei mindestens 65° heiß gehalten werden, innerhalb von 2 Stunden abgegeben oder innerhalb von 2 Stunden auch im Innern auf Kühlschranktemperatur heruntergekühlt sein.
  11. Personen mit ansteckenden Haut- und Darm-erkrankungen dürfen nicht mit Lebensmitteln umgehen. Verletzungen an den Händen sofort wasserdicht verbinden!
- Für Stände, die gewerblich oder nicht nur gelegentlich betrieben werden, gelten weitergehende Vorschriften (Lebensmittelhygieneverordnung und Infektionsschutzgesetz, v.a. § 42).

## Bei Festen im Freien besonders wichtig: Trinkwasserhygiene

1. Wo **immer** bei Festen mit Lebensmitteln umgegangen wird, ist Wasser von **Trinkwasserqualität** vorzuhalten. Dies gilt auch für Handwaschbecken.

2. Trinkwasserqualität kann nur sichergestellt werden, wenn die **Verbindungen zwischen Trinkwassernetz und -entnahmestelle** absolut hygienisch gestaltet werden. Bei **Tanks oder Behältern** können nur **besonders sachkundige Fachleute** die Trinkwasserqualität gewährleisten.

3. Das Wasser sollte deshalb immer aus dem **öffentlichen Trinkwassernetz** entnommen werden und auf Leitungswegen an die Stelle des Verbrauchs geführt werden.

4. Die Wasserversorgungsunternehmen stellen zur Entnahme im Außenbereich **Hydrantenstöcke mit Entnahmestellen** für Wasser zur Verfügung. Sie gewährleisten die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers bis zu diesem Punkt. Wasserversorgungsunternehmen oder Kommunen richten diese Entnahmestellen gegen Gebühr ein, falls die Sachkunde der Wasserabnehmer nicht sichergestellt ist.

5. Von den Entnahmestellen ab tragen die **Veranstalter** der Feste die **Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers**.

6. **Schlauchanschlüsse** bei den Entnahmestellen dürfen nur von sachkundigen Personen eingerichtet werden, die nach den **allgemeinen Regeln der Technik** vorgehen. Veranstalter oder Standbetreiber, die dies nicht beherrschen, wird geraten, **Fachfirmen** zu beauftragen.

7. **Schläuche**, die zum Heranführen des Trinkwassers dienen, müssen aus **einwandfrei sauberem Material** bestehen. Das gilt schon lange. Neu ist nur folgendes: Bei **Neuanschaffungen und Reparaturen** müssen Materialien verwendet werden, die mit **Prüfzeichen** versehen sind (Kosten: ca. 100 Euro für 50 m Schlauch inkl. Kupplung).

8. Aber folgendes ist wichtig: **Vorhandenes Schlauchmaterial** darf weiter verwandt werden, wenn es **einwandfrei sauber und gepflegt** ist. Es muss also nicht jeder Verein sofort neues Schlauchmaterial kaufen, wenn die alten Schläuche noch in Ordnung sind.

9. **Schläuche** müssen **geschützt vor Schmutz und ohne Knicke** verlegt werden. Anschlüsse und Kupplungen dürfen keinesfalls im Schmutz oder in Pfützen liegen.

10. **Vor Betriebsbeginn** müssen die **Schläuche gespült** werden, damit das Stagnationswasser ablaufen kann. Ein **ständiger geringer Durchfluss** verhindert eine übermäßige Erwärmung des Wassers und hält die Keimbelastung in Grenzen.

11. Nach Gebrauch ist alles Material innen und außen zu reinigen, zu **desinfizieren**, zu **spülen**, zu **trocknen** und sicher zu **verpacken**. Achtung: **Schlauch-Enden** gegen eindringenden Schmutz **sichern!** Wer nicht sicher ist, dass er dies alles beherrscht, sollte auf die Dienstleistung von Fachfirmen zurückgreifen.



An der Seite der Veranstalter  
und Standbetreiber:

## Gesundheitsamt und Verbraucherschutzamt

Gesundheits- und Verbraucherschutzämter der Landkreise und des Stadtverbandes haben die Aufgabe, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die **Einhaltung der hygienischen Bestimmungen** bei Volks- und Vereinsfesten zu überprüfen. Dazu werden sie sich **stichprobenartig** von einwandfreier Beschaffenheit und Betrieb der Einrichtungen für Lebensmittel und Trinkwasser überzeugen. Sie können, insbesondere bei Verdacht auf Beanstandungen, **Proben entnehmen und untersuchen** lassen. Bei **schwerwiegenden Verstößen** können sie die Anlage schließen.

Soweit muss es selbstverständlich nicht kommen: Gesundheits- und Verbraucherschutzämter stehen den Veranstaltern von Vereins- und Volksfesten bereits bei den Vorbereitungen **beratend** zur Verfügung. Nachdem die **europäischen Vorschriften** über die **Trinkwasserverordnung** auch in Deutschland Gültigkeit erlangt haben, wollen sie den Veranstaltern bei der **Lösung eventueller Übergangsprobleme** behilflich sein und sicherstellen, dass auch künftig überall im Saarland Gäste die Volks- und Vereinsfeste unbeschwert genießen können. Wenden Sie sich deshalb bei allen Fragen und Problemen an Ihre zuständigen Behörden.

## Ihre Ansprechpartner

finden Sie in den Gesundheitsämtern und den Ämtern für Lebensmittelüberwachung der Landkreise und des Stadtverband Saarbrücken.

S a a r b r ü c k e n  
www.svsbr.de  
Tel. 0681/506-0

L a n d k r e i s  
S a a r l o u i s  
www.kreis-saarlouis.de  
Tel. 06831/444-0

L a n d k r e i s  
M e r z i g - W a d e r n  
www.landkreis-merzig-  
wadern.de  
Tel. 06861/80-0

L a n d k r e i s  
S t . W e n d e l  
www.lkwnd.de St. Wendel  
Tel. 06851/801-0

L a n d k r e i s  
N e u n k i r c h e n  
www.landkreis-neunkirchen.de  
Tel. 06824/906-0

S a a r p f a l z - K r e i s  
www.saarpfalz-kreis.de  
Tel. 06841/104-0

F ü r F r a g e n v o n  
ü b e r r e g i o n a l e r  
B e d e u t u n g  
Gesundheitministerium  
poststelle@soziales.saarland.de  
Tel. 0681/501-3150

## I m p r e s s u m

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
Tel. 0681/501-3181  
Fax 0681/501-3169  
Internet: [www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)  
E-Mail: [presse@soziales.saarland.de](mailto:presse@soziales.saarland.de)

B r o s c h ü r e n b e s t e l l u n g e n  
richten Sie bitte an:  
Tel. 0681/93621-400  
Fax: 0681/93621-943  
E-Mail: [broschuere@soziales.saarland.de](mailto:broschuere@soziales.saarland.de)

Unsere aktuellen Informationen finden Sie im Internet unter  
[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

Stand: April 2003  
Auflage: 10.000



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.